

die Gespräche mit Theaterregisseuren hin, die im Anhang der Arbeit wiedergegeben werden. Im Ergebnis beantwortet *Schumacher* überzeugend die von ihr anfangs gestellten Fragen. Wer einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Diskussion haben will, sollte diese Arbeit unbedingt lesen.

Prof. em. Dr. *Artur Wandtke*, Berlin

Wankerl, Britta: Urheberrechtliche Probleme bei der Nutzung verwaister Werke am Beispiel digitaler Bibliotheken. LIT-Verlag, Münster 2015, 588 S., ISBN 978-3-643-12329-9, € 79.80/CHF (fPr) 99.–

Vom Erwerb dieser von *Jörg Fritzsche* betreuten Regensburger Dissertation im Umfang von 588 Seiten sei abgeraten. Sie wurde im WS 2012/13 durch Promotion abgeschlossen und endet mit Vorschlägen für das damals in Vorbereitung befindliche gesetzliche Regelungsmodell. Dann aber kam es für die Verfasserin zu dem vorhersehbaren Unglück. Am 25.10.2012 wurde in Brüssel die Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke erlassen, und am 27.6.2013 setzte der Bundestag das Umsetzungsgesetz zu dieser Richtlinie in Kraft.

Unter dem Druckzwang für Dissertationen stehend kam nun die Verf. auf den Ausweg, einen 8½ Seiten umfassenden «Nachtrag» (S. 551) ihrer Dissertation anzuhängen, in dem «Ziele und Inhalt des neuen (Rechtsstoffes) kurz erläutert werden, soweit [er] für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung ist» (S. 552). Dieser Ausweg ist eine Zumutung für den Leser, der über das geltende Recht unterrichtet zu werden wünscht. Schuld daran sind die juristischen Fakultäten, die ihre Doktoranden mit ihren durch die Entwicklung überholten Arbeiten im Regen stehen lassen, und die Fachverlage, die ihre Verantwortung wahrnehmen sollten, ihren Kunden keinen überholten Rechtsstoff anzubieten.

Prof. Dr. *Manfred Rehbinder*, Zürich

Wittmann, Gabriel: Die Übertragbarkeit des Verlagsrechts. Rechtsgeschichtliche Studien Bd. 69, Dr. Kovač Verlag, Hamburg 2014, 194 S., ISBN 978-3-8300-7745-9, € 85.80

Wer sich an die heftigen Debatten vor und bei der Reform von 2002 um die Abschaffung des § 28 VerlG und um die Fassung des § 34 UrhG erinnert, dem wird kaum bewusst gewesen sein, welche ähnlichen Diskussionen sich im

19. Jahrhundert an der Frage entzündeten, ob das Verlagsrecht insgesamt übertragbar sei und wenn ja, mit oder ohne Einschränkungen, etwa im Konkursfall. Der Verf. ist der bislang noch nicht umfassend untersuchten Streitfrage rechts-historisch in der Bayreuther Dissertation (Betreuer: *Diethelm Klippel*) nachgegangen. Das ist umso verdienstlicher, als sich an diesem Beispiel die komplexe Gesetzgebungsgeschichte nun sehr viel genauer und im Kontext des Jahrzehnte währenden Ringens um ein Urheber- und Verlagsrecht ablesen lässt. Dabei hat die Studie – über *Thomas Mogg* zur Verlagsgeschichte (Aachen 2006) beträchtlich hinausgehend – nicht nur gedruckte Quellen wie Lehrbücher und Kommentare, sondern ebenso Tagungsberichte, Entwürfe von Verbänden und vor allem ungedruckte Archivalien aus Bundesarchiv, Geheimes Preußisches Staatsarchiv u.a. sowie die Akten von Reichsbehörden herangezogen. So ist eine konzise Darstellung der wissenschaftlichen und rechtspolitischen Debatten während der Epoche des Deutschen Bundes entstanden. Hier dokumentiert sich zugleich die allmähliche Ablösung von der Theorie des geistigen Eigentums. Während die Wissenschaft sich für Unübertragbarkeit entschied, wird die Übertragbarkeit in einigen wenigen Gerichtsurteilen deutlich. Normative Regelungen sind zunächst Mangelware.

Instruktiv ist der prozessuale Konflikt zwischen *Viktor Scheffel* mit dem Verlag Janke um den Roman «Ekkehard» (S. 22 ff.). Hier hatten letztlich die Autoreninteressen Erfolg. Das dürfte allerdings primär der Vertragslage geschuldet gewesen sein.

Die folgenden Debatten bewegen sich einerseits auf der Ebene der schuldrechtlichen Vereinbarungen eines persönlich oder persönlichkeitsrechtlich akzentuierten Vertrauensverhältnisses, andererseits wird die Natur des übertragbaren dinglichen Vermögensrechts betont. Das Reichsgericht entschied sich 1888 für die uneingeschränkte Übertragbarkeit – «ein Zugeständnis an die Verlegerlobby» (S. 47; RGSt 17, 275, im Leipziger Theaterprozess 1874 war die Frage offengeblieben). Zwischen dem LUG 1870 hatte sich die Wissenschaft unterschiedlich und differenziert geäußert, so etwa *Klostermann*, *Wächter*, *Kohler* und *Dernburg*. Trotz Kritik aus Autorenkreisen fand das RG in der Wissenschaft in der Folge relativ umstandslos Unterstützung. Die Entwürfe *Gottlieb Plancks* (1889/90) folgten dem interessanterweise nicht. Die Debatte setzte sich nun über Entwürfe von Verlagsordnungen der Verleger- und der Autorensseite fort. Mit der ebenfalls minutiös und quellennah entwickelten Entstehungsgeschichte (Reichsjustizamt, 25. Deutscher Juristentag) bleibt es – in Abkehr von *Planck* – weitgehend an der grundsätzlichen Übertragbarkeit, obwohl sich der Juristentag eher auf die Autorensseite schlug. Die folgende Debatte aus Interessenkreisen und in der Wissenschaft verläuft wiederum kontrovers. Der Bundesrat folgt dem Referentenentwurf weitgehend. Petition-

nen aus Kreisen der Universität tragen das Thema in die Öffentlichkeit. Interessant ist, dass sich der Staatsrechtler *Paul Laband* kritisch zur Relevanz der Frage der Übertragbarkeit äußert (S. 131 f.). Deplaziert erscheint ihm, dass geistige Arbeit keine «Heringsware» sei, die sich nicht für Handel oder Zwischenhandel eigne. Der Kampf gegen die Übertragbarkeit wird nach *Laband* mit konstruierten Fällen geführt: Die hätten die gleiche Bedeutung für das Verlagsgeschäft wie der Handel mit Klapperschlangen für rechtliche Kaufregeln. Die Autoren sollten nur bei wichtigen Gründen ein Einspruchsrecht erhalten. Im Reichstag verlagert sich die Diskussion stark auf grundsätzliche politische Differenzen und Gegensätze. Doch sind die Linien nicht überall eindeutig festgelegt. Ein Deutschkonservativer spricht für die Unübertragbarkeit, ebenso der sozialdemokratische Verleger *Dietz*: der Entwurf sehe das literarische Werk wie «Schweizerkäse», nicht als Höheres an sondern wie eine Tonne Rosinen. Der Abgeordnete *Stoecker* würde sich gewiss wehren und seine Missionsschriften lieber auf einem Scheiterhaufen verbrannt sehen, als dass sie in den Verlag des im Zuchthaus sitzenden Bankiers gerieten. Der Reichstag überlässt die weitere Diskussion einer Kommission. Sie votiert bei einzelnen Werken für die Zustimmung des Autors. Der Kompromiss führt – gegen die Voten der Freisinnigen und der Sozialdemokraten – zur Verabschiedung der §§ 28, 29 VerlG von 1901 (S. 156). Damit war fast ein Konsens mit dem Beschluss des Juristentages erreicht. Die Rechtslage zwischen 1902 und 1965 bzw. nach 1965 wird nur cursorisch dargestellt. Hier wüsste man gerne mehr, auch scheint es für die 200 Jahre an empirischen Daten über die Zahl der Übertragungen, die Relevanz der Fälle und Folgen eher zu mangeln.

Die Abschaffung der Konkurrenz zwischen § 28 VerlG und § 34 UrhG durch die Reform von 2002 erscheint allerdings so unproblematisch nicht. Wer die neuen Kommentierungen betrachtet, wird die Fortexistenz von Interessengegensätzen im Urheber-Verleger-Verhältnis mindestens in Ratschlägen für Verlagsverträge und Unternehmenskauf wieder finden. Die hier vorgelegte Entwicklungsgeschichte zum oftmals etwas vernachlässigten Verlagsrecht der letzten zwei Jahrhunderte bereichert die Forschung um eine ausgezeichnete Darstellung. Wie sich das Rückrufsrecht bei Unternehmensverkäufen auswirken wird, ist auch noch nicht ausgemacht (siehe dazu *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 7. A., 2015, Rn. 627, 632).

RA Prof. Dr. *Albrecht Götz von Olenhusen*, Freiburg i.Br./Düsseldorf